

LEGENDE DER PLANUNG:

- DAUERKLEINGARTEN
- VORHANDENE ORTSDURCHFARTSGRENZE
- GEPLANTE ORTSDURCHFARTSGRENZE
- I bzw I-TU ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FRISTRICHTUNG)
- GRZ 04 GRUNDFLÄCHENZAHL BIS 0,4
- GFZ 05 GESOSSFLÄCHENZAHL BIS 0,5
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG, MISCHBAUGEBIET
- BESTEHENDES WOHNHAUS
- BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
- SPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- KAPELLE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- 170 HÖHENLINIE ÜBER NN.
- TRANSFORMATORENSTATION
- SICHTDREIECK AN KLASSIFIZIERTER STRASSE

SICHTDREIECKE DÜRFEN NIE MEHR ALS 0,8m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT VERSPERRT WERDEN

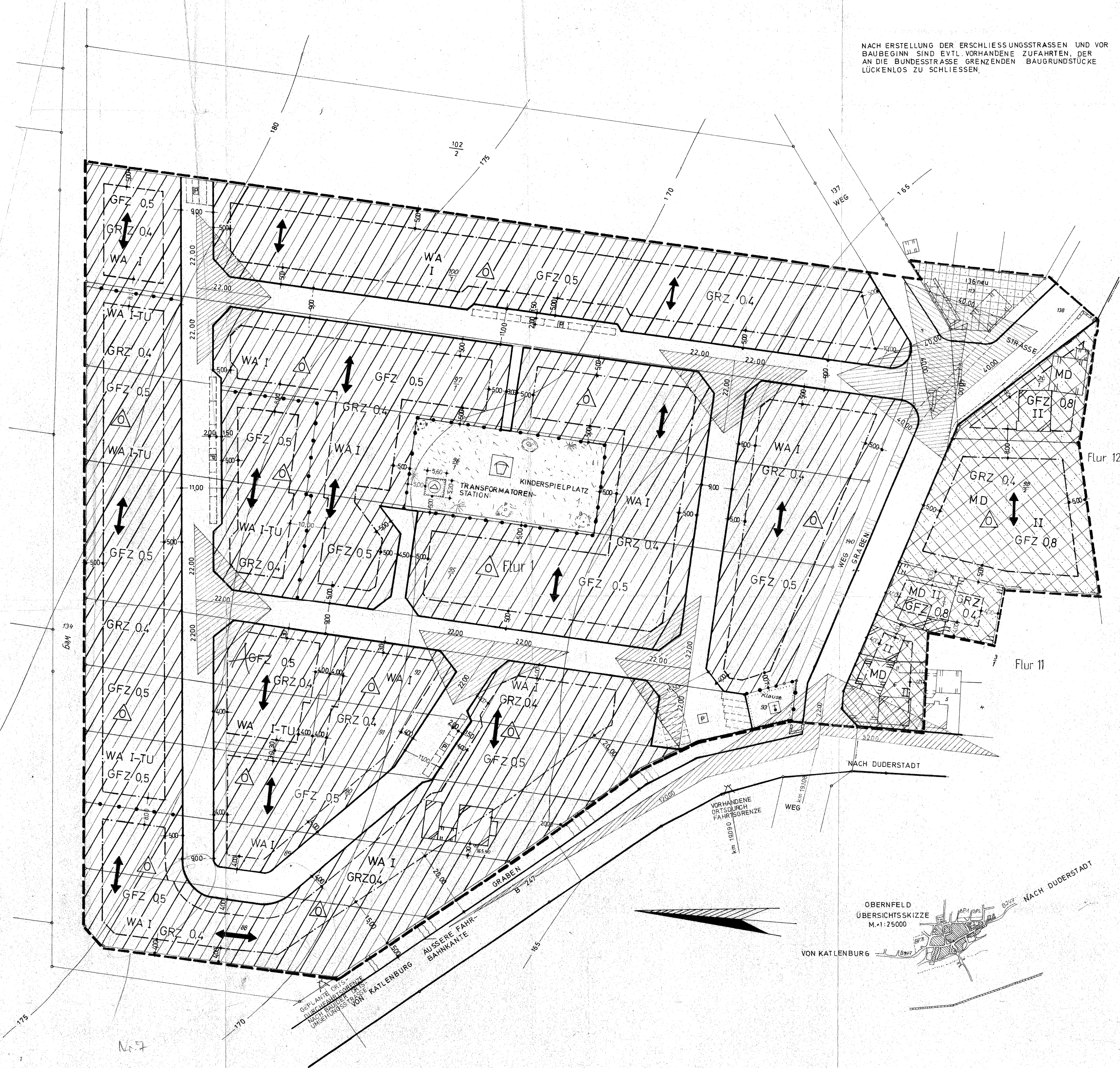
GARAGEN SIND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG

DIE ZULÄSSIGE GEFÄLLE DARF BEI EINER EINGESCHOSSIGEN BAUWEISE DEN IN § 17 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUFGEFÜHRTEN HÖCHSTWERT 0,5 NICHT ÜBERSCHREITEN

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUG DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNSTREIFEN, PARKPLÄTZE U.Ä.) SIND SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500qm FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDEN DER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS. 1 ZIFFER 15 UND 16 BBAUG.).

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRABEN
- DORFGEBIET

NACH ERSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN UND VOR BAUBEGINN SIND EVTL. VORHANDENE ZUFAHRTEN, DER AN DIE BUNDESSTRASSE GRENZENDE BAUGRUNDSTÜCKE LÜCKENLOS ZU SCHLIESSEN.



OBERNFELD ÜBERSICHTSSKIZZE M. 1:25000

- 1.) Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom JULI 1973 die im inhaltlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Wirklichkeit ist einwandfrei möglich. Göttingen, den 3. JULI 1974. Der Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident
- 2.) Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen am 28.10.1974. Hildesheim, den 28.10.1974. Der Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident
- 3.) Der Entwurf wurde im Auftrage der Gemeinde Obernfeld ausgearbeitet durch Bausg. Alois Ehbrecht, 3429 Obernfeld, Krs. Duderstadt. Alois Ehbrecht, Architekt u. Bauplaner, 3429 Obernfeld. Obernfeld, den 21. JUNI 1974. Der Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident
- 4.) Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 1 BBAUG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 2.3.1974. Obernfeld, den 21. JUNI 1974. Der Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident
- 5.) Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Besuchen und Anregungen zum Entwurf zulässig sind, erfolgte am 5.3.74 gem. § 2 Abs. 1 BBAUG ortsüblich durch Aushang. Obernfeld, den 21. JUNI 1974. Der Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident
- 6.) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 13.3.74 bis 16.4.74. Obernfeld, den 21. JUNI 1974. Der Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident
- 7.) Als Satzung vom Rat der Gemeinde Obernfeld auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGU vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 23.6.74. Obernfeld, den 21. JUNI 1974. Der Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident
- 8.) Genehmigt gem. § 11 BBAUG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 20.10.74 (M. 1:25000) Hildesheim, den 20.10.1974. Der Regierungspräsident im Auftrag.
- 9.) Der Rat der Gemeinde Obernfeld ist mit Beschluß vom 4.6.1974 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 28.5.74-214-k20-380 aufgeführten Auflage beigetreten. Obernfeld, den 21. JUNI 1974. Der Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident
- 10.) Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Knickwe" mit Begründung erfolgte am 12.07.1974 gem. § 12 BBAUG im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 30 vom 17.07.1974. Der Bebauungsplan Nr. 3 "Knickwe" wurde damit am 13.07.1974 rechtsverbindlich. Obernfeld, den 17.7.1974. Der Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident

DRITTER BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE OBERNFELD LANDKREIS GÖTTINGEN M. 1:500

FÜR DIE PLANUNG: Alois Ehbrecht, Architekt u. Bauplaner, 3429 Obernfeld, Tel. 953271. DIE GEMEINDE: Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsident. AUFGESTELLT: GIEBOLDEHAUSEN 26.2.1973.